

Beschluss Nr. 1 **der 2. ordentlichen Präsidiumssitzung
des SHFV am 26.03.2022**

Antrag: **§1b Melde- und Passwesen**

Antragsteller: Herrenspielausschuss

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig beschlossen, dass
§ 1b im Melde- und Passwesen wie folgt geändert wird:

§ 1b Zweitspielrecht

1. Unter folgenden Voraussetzungen ist einem Spieler durch die Passstelle des SHFV bis zum Ende der jeweiligen Spielzeit ein Zweitspielrecht für einen weiteren Verein (Zweitverein) zu erteilen:

a) Der Spieler ist Student, Berufspendler oder gehört einer vergleichbaren Personengruppe an

b) Das Zweitspielrecht gilt für Spiele auf Kreisebene außer Kreispokal.

Für den Frauen-Bereich gilt insoweit Folgendes:

Das Zweitspielrecht gilt bei den Frauen für Spiele auf Kreis- oder Verbandsebene.

c) Die Entfernung vom Stammverein zum Zweitverein beträgt mindestens 100 Kilometer.

d) Dem Antrag ist die Einverständniserklärung des Stammvereins sowie eine entsprechende Bestätigung vom Arbeitgeber (über die Versetzung bzw. das Beschäftigungsverhältnis etc.) oder von der Hochschule (über den Studienbeginn etc.) beizulegen.

e) Der Spieler stellt über den Verein bei der Passstelle des SHFV einen zu begründenden Antrag auf Erteilung eines Zweitspielrechts und weist das Vorliegen der vorstehenden Voraussetzungen für die Erteilung eines Zweitspielrechts nach.

f) Zudem muss durch eine Kopie einer aktuell ausgestellten offiziellen Anmeldung beim Einwohnermeldeamt **oder einem vergleichbaren Dokument, z. B. Personalausweis oder Wohnungsgeberbescheinigung**, nachgewiesen werden, dass der Spieler einen Wohnsitz (Erst- oder Zweitwohnsitz) im näheren Umkreis des Zweitvereins **gewählt** hat.

g) § 4 gilt entsprechend.

2. Für Mannschaften des Ü-Bereichs ist ein Zweitspielrecht unabhängig von den Voraussetzungen von den Buchstaben a) bis d) sowie f) zu erteilen, sofern der Stammverein in der Altersklasse des jeweiligen Spielers keine Mannschaft gemeldet hat.



3. Die Spielerlaubnis für den Stammverein bleibt von der Erteilung eines Zweitspielrechts unberührt.
4. Der Antrag auf Erteilung eines Zweitspielrechts ist bis spätestens 15.04. eines Jahres einzureichen, um für die laufende Spielzeit Berücksichtigung zu finden.
5. Das Zweitspielrecht gilt jeweils nur bis zum Ende des Spieljahres, in welchem es beantragt wird. Zur Verlängerung des Zweitspielrechtes muss ein erneuter Antrag gestellt werden.
6. Das Zweitspielrecht wird auch mitgliedsverbandsübergreifend ermöglicht.
7. Hinsichtlich einer Verkürzung der Wartefrist gemäß § 6 sind bei späteren Vereinswechseln sämtliche Spiele sowohl beim Stamm- als auch beim Zweitverein zu berücksichtigen.
8. Mit der Abmeldung beim Stammverein erlischt automatisch das Zweitspielrecht des Spielers.

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Die Voraussetzungen für die Erteilung eines Zweitspielrechts sowie weitergehende Regelungen in diesem Bereich sind gemäß des allgemeinverbindlichen Teils der DFB-Spielordnung anzupassen.

Buchstabe f) sollte an die gängige Praxis angepasst werden. Eine Anmeldung beim Einwohnermeldeamt kann nur einmalig ausgestellt werden. Eine Ausweiskopie bzw. Wohnungsgeberbescheinigung reicht in diesen Fällen aus, da z. B. eine Meldebescheinigung für jede Ausstellung Geld kostet.



Beschluss Nr. 2 **der 2. ordentlichen Präsidiumssitzung
des SHFV am 26.03.2022**

Antrag: **§ 1 Ziffer 7 Melde- und Passwesen**

Antragsteller: Herrenspielausschuss

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig beschlossen, dass § 1
Ziffer 7 im Melde- und Passwesen wie folgt geändert wird:

7.
In Freundschaftsspielen von Amateurmansschaften können auf Antrag des Vereins Gastspieler bzw. Gastspielerinnen eingesetzt werden, soweit dem die Wettbewerbsbestimmungen nicht entgegenstehen. Die Gastspielerlaubnis ist über die Passstelle des SHFV zu beantragen. Sie muss die Termine der Spiele enthalten und ist mindestens drei Werktage vor Austragung des ersten Spiels zu beantragen. Weiterhin wird eine Gastspielerlaubnis für maximal zwei aufeinanderfolgende Spiele genehmigt. Dem Antrag ist die Zustimmung des abstellenden Vereins beizufügen; bei Spielern anderer Mitgliedsverbände der FIFA ist für den Fall der Nichtvorlage der Zustimmung oder bei Zweifel an der Zustimmung des Vereins die Einwilligung des zuständigen Nationalverbandes erforderlich. ~~Für den Einsatz von Gastspielern in Mannschaften mit Lizenzspielern gelten die Bestimmungen des Ligastatuts.~~

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Der § 1 Ziffer 7 im Melde- und Passwesen ist gem. des allgemeinverbindlichen Teils der DFB-Spielordnung anzupassen.

Beschluss Nr. 3 **der 2. ordentlichen Präsidiumssitzung
des SHFV am 26.03.2022**

Antrag: **§ 2 Ziffer 3 ff. Melde- und Passwesen**

Antragsteller: Herrenspielausschuss

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig beschlossen, dass der
§ 2 Ziffer 3 ff. im Melde- und Passwesen wie folgt geändert
wird:

3. Der digitale Spielerpass muss folgende Erkennungsmerkmale und Daten des Inhabers enthalten:

- a) Name und Vorname(n),
- b) Geburtstag,
- c) Spielerpassnummer
- d) FIFA-ID des Spielers
- e) Vereinsname mit FIFA-ID des Vereins,
- f) zeitgemäßes Lichtbild, das die Identität des Spielers eindeutig nachweist
- e) g) Registriernummer des SHFV und
- f) h) Beginn der Spielberechtigung, ggf. deren Befristung

Bei Anwendung des digitalen Spielerpasses werden die entsprechenden Daten den Berechtigten im nichtöffentlichen Bereich des DFBnet bereitgestellt.

4. Berichtigungen aller Art dürfen nur durch die Ausstellung eines neuen digitalen Spielerpasses durch die Passstelle erfolgen.

5. Alternativ kann die Spielberechtigung in Form eines Ausdrucks aus der zentralen Passdatenbank des DFBnet nachgewiesen werden, der ebenfalls die oben genannten Daten enthalten muss.

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Der § 2 Ziffer 3 ff. im Melde- und Passwesen ist gem. des allgemeinverbindlichen Teils der DFB-Spielordnung anzupassen. Im Übrigen möchte die Passstelle der Vollständigkeit halber die Spielerpassnummer ergänzen (wird automatisch generiert und dient der Identifikation) und die Anforderung des Lichtbildes konkretisieren.

Beschluss Nr. 4 **der 2. ordentlichen Präsidiumssitzung
des SHFV am 26.03.2022**

Antrag: **§§ 3 und 5 Melde- und Passwesen**

Antragsteller: Herrenspielausschuss

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig beschlossen, dass die
§§ 3 und 5 im Melde- und Passwesen wie folgt geändert
werden:

§ 3 Vereinseintritt und Spielerpass

1. Erklärt ein Spieler seinen Eintritt, ist bei der Passstelle des SHFV ein Antrag auf Ausstellung eines digitalen Spielerpasses zu stellen.

Erfolgt die Übermittlung des Antrags auf Spielerlaubnis an den SHFV mittels DFBnet Pass Online, entfällt die Einreichung des schriftlichen Antrags auf Erteilung einer Spielerlaubnis. Mit dem Zeitpunkt der systemseitigen Bestätigung des Eingangs der Antragstellung an den aufnehmenden Verein gilt der Antrag beim SHFV als zugegangen.

Stellt ein Verein einen Antrag auf Spielerlaubnis mittels DFBnet Pass Online, hat er dafür Sorge zu tragen, dass ihm die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen vorliegen. Insbesondere muss er sicherstellen, dass der Antrag mit allen erforderlichen Erklärungen und Daten von dem Spieler, bei Minderjährigen von einem gesetzlichen Vertreter, unterzeichnet vorliegt.

Eine elektronische Antragstellung ohne rechtlich wirksame Zustimmung des Spielers, bei Minderjährigen eines gesetzlichen Vertreters, ist unwirksam.

2. In dem Antrag hat der Verein zu erklären, ob der Spieler bereits einem anderen Verein angehört hat oder ob erstmals die Erteilung einer Spielerlaubnis beantragt wird. Für die Richtigkeit der gemachten Angaben haftet der Verein. Eine auf Grund von Falschmeldungen ausgesprochene Spielerlaubnis ist ungültig.

Mit der Beantragung einer Spielberechtigung erfolgt ein Abgleich der Antragsdaten mit den im zentralen Informationssystem des DFB und seiner Mitgliedsverbände vorgehaltenen Informationen zum Zwecke der Betrugs- und Manipulationsprävention. Es wird insoweit überprüft, ob bereits eine Spielberechtigung auf den angegebenen Namen ausgestellt wurde.

3. Bei Abschluss eines Vertrages als Vertragsspieler sind der aufnehmende Verein und der Spieler verpflichtet, die Spielberechtigungszeiten für den so genannten Vaterverein und für die letzten fünf Jahre vor Wirksamwerden des Vertrages anzugeben.

(..)

§ 5 Spielerlaubnis beim Vereinswechsel von Amateuren

1. Grundsätze für die Erteilung der Spielerlaubnis

1.1. Will ein Spieler seinen Verein wechseln, muss er sich bei seinem bisherigen Verein in Schriftform oder mittels Vollmacht (**stellvertretende Abmeldung**) durch den aufnehmenden Verein als aktiver Spieler abmelden und zusammen mit dem neuen Verein bei der Passstelle des SHFV einen Antrag auf Spielerlaubnis mit dem dafür vorgesehenen Formular stellen. **Die schriftliche Abmeldung ist an die im bisherigen Verein zuständige Person bzw. an die offizielle (Mail-)Adresse des Vereins zu übermitteln.**

Dem Antrag auf Spielerlaubnis ist der Nachweis über die erfolgte Abmeldung (vorherige Eintragung ins DFBnet Pass Online durch den abgebenden Verein mit den nötigen Eintragungen oder ein Nachweis der Kündigung **bzw. Abmeldung (aus der Fußballabteilung)** in Schriftform per E-Mail, **per** Einschreiben oder **durch** persönlicher Abgabe jeweils mit Empfangs-/Zugangsbestätigung beizufügen.

Die systemseitige Bestätigung der Abmeldung im DFBnet Pass Online ersetzt den Nachweis der Abmeldung in der o.g. Form bzw. der bisherigen Eintragung auf dem Spielerpass. Als Abmeldetag gilt der Tag der Eingabe in das DFBnet Pass Online.

Im Falle der stellvertretenden Abmeldung wird der abgebende Verein mit dem Zeitpunkt der Online-Antragstellung systemseitig mittels des elektronischen Postfachs über die Abmeldung informiert.

Nach Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen (Antrag auf Spielerlaubnis, **und Nachweis der Abmeldung,** bzw. ordnungsgemäße Reaktion des abgebenden Vereins auf die Abmeldung des Spielers) erteilt die SHFV-Passstelle die Spielerlaubnis für den neuen Verein. Die Spielberechtigung wird frühestens ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen erteilt, **sofern dies die Spielordnung im Übrigen zulässt (Wartefristen, Sperrstrafen).**

1.2. Die nach dieser Vorschrift einzuhaltenden Wartefristen werden durch die Abmeldung beim bisherigen Verein ausgelöst. Die Abmeldung muss durch die Option „Abmeldung durch den aufnehmenden Verein“ im DFBnet Pass Online oder in Schriftform per E-Mail, **per** Einschreiben oder **durch** persönlicher Abgabe jeweils mit Empfangs-/Zugangsbestätigung erfolgen. Als Tag der Abmeldung gilt das Datum des Nachweises (**Empfangs-/Zugangsbestätigung**), es sei denn, der Tag der Abmeldung ist unstrittig und vom abgebenden Verein bestätigt oder sonst in fälschungssicherer Weise nachgewiesen bzw. bereits durch Eintragung des abgebenden Vereins in DFBnet Pass Online bestätigt.

Der Beginn der Wartefrist ist der Tag nach der Abmeldung.

Wartefristen hemmen Sperrstrafen mit der Folge, dass eine laufende Sperrstrafe mit dem Beginn der Wartefrist unterbrochen wird und nach Ablauf der Wartefrist die Reststrafe noch zu verbüßen ist. Bei einem weiteren Vereinswechsel während einer laufenden Wartefrist beginnt die aufgrund des Weiteren Vereinswechsels erforderliche Wartefrist erst nach Ablauf der ersten Wartefrist; als Tag der Abmeldung gilt in diesem Fall der Tag nach Ablauf der ersten Wartefrist.

Die Abkürzung einer Wartefrist ist nicht zulässig.

Die Spielerlaubnis für den bisherigen Verein endet mit dem Tag der Abmeldung.

1.3. Geht einem Verein eine Abmeldung in Schriftform per E-Mail, Einschreiben oder persönlicher Abgabe zu (als Tag der Abmeldung gilt das Datum des Nachweises **gem. Ziffer 1.1.**), so ist er verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen **beginnend mit ab** dem auf die Abmeldung folgenden Tag zu reagieren. Die Reaktion muss durch Eingabe im DFBnet Pass Online erfolgen. Hier sind Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, der Tag der Abmeldung und der Termin des letzten Pflichtspiels zu vermerken.

Wird ein Antrag auf Spielerlaubnis mitsamt Nachweis der Abmeldung vorgelegt, muss die SHFV-Passstelle den bisherigen Verein unverzüglich unter Fristsetzung von 14 Tagen **ab dem Tag nach der Abmeldung** zur Reaktion auf die Abmeldung auffordern. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Reaktion auf die Abmeldung, gilt der Spieler als freigegeben. Dies gilt auch, wenn sich herausstellt, dass der abgebende Verein nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag **nach** der Abmeldung, wie oben beschrieben, reagiert hat.

~~Der abgebende Verein erklärt seine Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel durch Eingabe ins DFBnet.~~ Eine erteilte Zustimmung kann nicht widerrufen werden. Eine Nicht-Zustimmung kann nachträglich in eine Zustimmung umgewandelt werden, jedoch nicht nach Ablauf des letzten Tages des jeweiligen Fristendes der Wechselperioden I und II.

~~Der SHFV kann die abgebenden Vereine dazu verpflichten, die Reaktion auf eine Abmeldung per DFBnet Antragstellung – Abmeldung vorzunehmen.~~

1.4. Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler über den Zeitpunkt und die Voraussetzungen einer Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Zusicherung für eine noch zu erteilende Zustimmung zum Vereinswechsel (Freigabezusicherung) sind zulässig.

Eine nachträgliche Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Freigabezusicherung kann im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nur dann anerkannt werden, wenn der abgebende Verein die Freigabe bedingungslos auf Vereinsbriefpapier oder in anderer Schriftform (durch den Vereinsstempel bestätigt) erklärt hat. Eine entsprechende E-Mail inkl. Scan an die SHFV-Passstelle ist ausreichend. Eine Freigabezusicherung nach einem bestimmten Zeitraum, für einen bestimmten Zeitpunkt und/oder für einen bestimmten, die in 3.1.1 festgelegten Höchstbeträge nicht überschreitenden Betrag **sind-ist** keine Bedingung im Sinne dieser Vorschrift.

1.5. Gehen für **den gleichen denselben** Spieler Spielerlaubnisanträge von verschiedenen Vereinen ein, ist die Spielerlaubnis für den Verein zu erteilen, der zuerst die vollständigen Vereinswechselunterlagen eingereicht hat. Der Spieler ist wegen unsportlichen Verhaltens **(§ 2 RVO)** zu bestrafen.

2. Wechselperioden (Registrierungsperioden im Sinne der FIFA)

Ein Vereinswechsel eines Amateurs kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden:

2.1 Vom 01.07. bis zum 31.08. (Wechselperiode 1)

2.2 Vom 01.01. bis zum 31.01. (Wechselperiode 2)

2.3 Ein Amateur kann sowohl in der Wechselperiode 1 als auch in der Wechselperiode 2 einen Vereinswechsel vornehmen, in der Wechselperiode 2 jedoch nur mit Zustimmung.

(...)



3. Spielerlaubnisberechtigung für Pflichtspiele

3.1 Abmeldung bis zum 30.06. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31.08. (Wechselperiode 1)

Die Passstelle des SHFV erteilt die Spielerlaubnisberechtigung für Pflichtspiele ab Eingang des Antrages auf Spielerlaubnis, jedoch frühestens ab dem 01. 07., wenn der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt oder der aufnehmende Verein die Zahlung des in Ziffer 3.1.1 festgelegten Entschädigungsbetrages nachweist, im übrigen zum 01.11. Nach diesem Zeitpunkt bedarf es keiner Zustimmung des abgebenden Vereins. Nimmt ein Spieler mit seiner Mannschaft an noch ausstehenden Pflichtspielen nach dem 30. 06. teil und meldet er sich innerhalb von 5 Tagen nach Abschluss des Wettbewerbes oder dem Ausscheiden seines Vereins aus diesem Wettbewerb ab, so gilt der 30.06. als Abmeldetag.

3.1.1 Ersatz der Zustimmung zum Vereinswechsel durch Zahlung einer Entschädigung bei Vereinswechseln von Amateuren gemäß Ziffer 3.1 Satz 3, zweiter Halbsatz von Ziffer 1.4. gilt entsprechend. Bei Abmeldung des Spielers bis zum 30.06. und Eingang des Antrages auf Spielerlaubnis bis zum 31.08. kann die Zustimmung des abgebenden Vereins durch den Nachweis der Zahlung der nachstehend festgelegten Entschädigung ersetzt werden: Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Mannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel nach dem 01.05. gilt die Spielklasse der neuen Saison.

Die Höhe der Entschädigung beträgt bei Spielern der

- 1) 3. Liga oder höhere Spielklassen 5.000 Euro (Bundesliga und 2. Bundesliga)
- 2) 4. Spielklassenebene (Regionalliga) 3.750 Euro
- 3) 5. Spielklassenebene (Oberliga Schleswig-Holstein) 2.500 Euro
- 4) 6. Spielklassenebene (Landesliga) 1.500 Euro
- 5) 7. Spielklassenebene (Verbandsliga) 750 Euro
- 6) 8. Spielklassenebene (Kreisliga) 500 Euro
- 7) Ab der 9. Spielklassenebene (Kreisklasse A) 250 Euro

Die Höhe der Entschädigung beträgt bei Spielerinnen der

- 1) ersten Frauen-Spielklasse (Bundesliga) 2.500 Euro
- 2) zweiten Frauen-Spielklasse (2.Frauen-Bundesliga) 1.000 Euro
- 3) dritten Frauen-Spielklasse (Regionalliga) 500 Euro
- 4) unterhalb der dritten Frauen-Spielklasse 250 Euro

3.1.2 Wechselt ein Spieler zu einem Verein, dessen erste Mannschaft in einer niedrigeren Spielklasse spielt, errechnet sich die Entschädigung als Mittelwert der vorstehenden Beträge der Spielklasse der ersten Mannschaft des abgebenden und des aufnehmenden Vereins in der neuen Saison.

3.1.3 Hatte der aufnehmende Verein bei einem Vereinswechsel vor der Saison im abgelaufenen Spieljahr sowohl keine A-, B- als auch keine C-Juniorenmannschaft (11er-Mannschaft) für die Teilnahme an Meisterschaftsspielen seines Verbandes gemeldet, erhöht sich der Entschädigungsbetrag um 50 %. Mannschaften von

Juniorenspielgemeinschaften können nicht als eigene Juniorenmannschaft eines Vereins anerkannt werden. Der Entschädigungsbetrag erhöht sich um 50 % für einen wechselnden Spieler, der das 17. Lebensjahr aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat und der die letzten drei Jahre vor dem Vereinswechsel ununterbrochen als Spieler bei dem abgebenden Verein ausgebildet wurde und gespielt hat. Stichtag ist der 01.07. des Spieljahres, für das die Spielerlaubnis erteilt wird. Der Entschädigungsbetrag reduziert sich um 50 %, wenn die Spielerlaubnis des wechselnden Spielers für Freundschaftsspiele des abgebenden Vereins einschließlich Juniorenmannschaften) weniger als 18 Monate bestanden hat. Treffen sowohl der Erhöhungs- als auch der Ermäßigungstatbestand der vorstehenden Absätze zu, gelten die in Ziffer 3.1.1 Absatz 3 festgelegten Höchstbeiträge. Zwei Erhöhungstatbestände erhöhen den Entschädigungsbeitrag um 100 %. Treffen zwei Erhöhungs- und ein Ermäßigungstatbestand zusammen, erhöht sich der ursprüngliche Entschädigungsbeitrag um 50 %.

3.1.4 Die Bestimmungen von Ziffer 3.1.3 gelten nicht beim Vereinswechsel von Spielerinnen.

3.1.5 Abweichende schriftliche Vereinbarungen der beteiligten Vereine sind möglich. Abweichende schriftliche Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler sind ebenfalls möglich, jedoch dürfen die festgelegten Höchstbeträge nicht überschritten werden.

~~3.1.4 Die Bestimmungen von Ziffer 3.1.3 gelten nicht beim Vereinswechsel von Spielerinnen.~~

3.2 Abmeldung in der Zeit zwischen dem 01.07. und dem 31.12. und Eingang des Antrages auf Spielerlaubnisberechtigung bis zum 31.01. (Wechselperiode 2). Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel zu, wird die Spielerlaubnisberechtigung für Pflichtspiele ab Eingang des Antrages auf Spielerlaubnisberechtigung, jedoch frühestens zum 01.01. erteilt. Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel nicht zu, kann die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erst zum 01.11. des folgenden Spieljahres erteilt werden. § 6f bleibt unberührt.

4. Bei den festgelegten Entschädigungen handelt es sich um Netto-Beträge. Dies gilt auch für frei vereinbarte Entschädigungsbeträge. Sofern bei dem abgebenden Verein Umsatzsteuer anfällt, hat dieser eine Rechnung mit Umsatzsteuer-Ausweis auszustellen.

5. Spielerlaubnis für Freundschaftsspiele und Spiele um den Verbandspokal

Ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen ist der Spieler für Freundschaftsspiele und Spiele um den Verbandspokal seines neuen Vereins spielberechtigt.

6. Einsatz in Auswahlmannschaften

Wartefristen hindern nicht den Einsatz eines Spielers in Mannschaften des DFB, beim Vereinswechsel innerhalb des SHFV nicht den Einsatz in einer Auswahl des SHFV.

7. Beim Vereinswechsel eines **Juniorespielers Jugendspielers** gehen die **§§ 5 ff. der SHFV-Jugendordnung** vor.

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Die §§ 3 und 5 im Melde- und Passwesen ist gem. des allgemeinverbindlichen Teils der DFB-Spielordnung anzupassen. Beruhend auf den Anmerkungen aus dem KfV Rendsburg-Eckernförde wurden zudem weitere formalen Korrekturen umgesetzt.

Beschluss Nr. 5 **der 2. ordentlichen Präsidiumssitzung**
des SHFV am 26.03.2022

Antrag: **§ 6 Melde- und Passwesen**

Antragsteller: Herrenspielausschuss

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig beschlossen, dass § 6 im Melde- und Passwesen wie folgt geändert wird:

§ 6 Fortfall der Wartefrist in besonderen Fällen

1. Stimmt der neue Verein der Rückkehr zum alten Verein zu, ~~kann entfällt~~ die Wartefrist ~~entfallen~~, wenn der Spieler für den neuen Verein noch kein Pflichtspiel bestritten hat.

~~2. Der SHFV kann, auch ohne dass es zum Vereinswechsel der Zustimmung des abgebenden Vereins bedarf, die Wartefrist in folgenden Fällen weglassen:~~

2. Ohne Zustimmung des abgebenden Vereins entfällt die Wartefrist beim Vereinswechsel in folgenden Fällen:

a) Wenn ein Spieler während des Laufes einer Wartefrist aufgrund der Nichtzustimmung zum Vereinswechsel zu seinem bisherigen Verein zurückkehrt und noch kein Spiel für den neuen Verein gespielt hat.

~~b) Wenn Spieler, die zu Studienzwecken für eine befristete Zeit ihren Wohnsitz gewechselt und bei einem Verein ihres Studienortes gespielt haben, zu ihrem alten Verein zurückkehren:~~

b) Wenn Spieler, die zu Studienzwecken ihren Wohnsitz und infolgedessen zu einem Verein am Studienort wechseln; ebenso wenn Spieler zu Studienzwecken für eine befristete Zeit ihren Wohnsitz gewechselt und bei einem Verein ihres Studienortes gespielt haben, zu ihrem alten Verein zurückkehren.

c) Bei einem Zusammenschluss mehrerer Vereine zu einem neuen Verein für die Spieler der Gründungsvereine, die sich dem neu gegründeten Verein anschließen. Erklären Spieler der sich zusammenschließenden Vereine innerhalb von 14 Tagen nach vollzogenem Zusammenschluss, bei einem Zusammenschluss zum 01.07. im Zeitraum 01. bis 14.07., dem neu gebildeten Verein als Spieler nicht angehören zu wollen, können sie auch ohne Wartezeit die Spielerlaubnis für einen anderen Verein erhalten.

d) Bei Auflösung eines Vereins oder Einstellung seines Spielbetriebes, ~~Ein Verein stellt seinen Spielbetrieb nicht ein, wenn er keine Herrenmannschaft meldet.~~ sofern die Abmeldung nicht vor dem Zeitpunkt, an dem der betroffene Verein seine Auflösung oder die Einstellung des Spielbetriebs mitgeteilt hat, vorgenommen wurde.

e) Für die Spieler, die nach Gründung eines Vereins oder Aufnahme des Spielbetriebes durch einen Verein an ihrem Wohnort zu diesem Verein übertreten, wenn sie an ihrem

Wohnort bisher keine Spielmöglichkeit hatten; der Übertritt muss innerhalb von einem Monat nach Gründung des Vereins bzw. der Fußballabteilung erfolgen.

f) Wenn Amateurspieler nachweislich sechs Monate nicht mehr gespielt haben. Entsprechendes gilt für ~~Nicht-Amateure ohne Lizenz~~ Vertragsspieler mit der Maßgabe, dass die Frist mit dem Ablauf des Vertrages, mit seiner einvernehmlichen Auflösung oder seiner wirksamen fristlosen Kündigung beginnt.

~~g) Asylsuchende und Flüchtlinge, die in die Landeserstaufnahmeeinrichtung aufgenommen wurden und ein Spielrecht für einen Fußballverein in der Nähe der Einrichtung haben, können auch außerhalb der Wechselfristen zu einem Verein wechseln und ein Spielrecht erhalten, in dessen Kommune sie zugewiesen werden.~~

~~h) 3.~~ Die §§ 5 Ziffer 5 und 6 Ziffern 1 und 2 ~~des Melde- und Passwesens des SHFV~~ gelten auch für Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II. Nach dem Ende der Wechselperiode II bis zum Beginn der nachfolgenden Wechselperiode I kann jedoch keine Spielberechtigung für Pflichtspiele von Mannschaften einer Bundesspielklasse erteilt werden.

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Der § 6 im Melde- und Passwesen ist gem. des allgemeinverbindlichen Teils der DFB-Spielordnung anzupassen

Der Buchstabe g) ist zum 30.06.19 ausgelaufen.

Beschluss Nr. 6 **der 2. ordentlichen Präsidiumssitzung
des SHFV am 26.02.2022**

Antrag: **§ 7 Melde- und Passwesen**

Antragsteller: Herrenspielausschuss

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig beschlossen, dass § 7
im Melde- und Passwesen wie folgt geändert wird:

§ 7 Status der Fußballspieler

Der Fußballsport wird von Amateuren und Berufsspielern (Nicht-Amateuren) ausgeübt. Als
Berufsspieler gelten Vertragsspieler und Lizenzspieler. ~~Die Begriffe Amateur und Berufsspieler
gelten für männliche und weibliche Spieler.~~

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Auch Personen des dritten Geschlechtes (Diverse) sind angesprochen.

Beschluss Nr. 7 der 2. ordentlichen Präsidiumssitzung des SHFV am 26.03.2022

Antrag: § 7 b Melde- und Passwesen

Antragsteller: Herrenspielausschuss

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig beschlossen, dass § 7 b im Melde- und Passwesen wie folgt geändert wird:

§ 7b Vertragsspieler

Auf Vertragsspieler finden die Vorschriften für Amateure Anwendung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

Beabsichtigt ein Verein, einen Vertragsspieler zu verpflichten, so muss dieser Verein vor der Aufnahme von Verhandlungen mit dem Spieler dessen Verein schriftlich von seiner Absicht in Kenntnis setzen. Ein Vertragsspieler darf einen Vertrag mit einem anderen Verein nur abschließen, wenn sein Vertrag mit dem bisherigen Verein abgelaufen ist oder in den folgenden sechs Monaten ablaufen wird. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung wird als unsportliches Verhalten gemäß § 2 der Rechts- und Verfahrensordnung geahndet.

1. Verträge mit Vertragsspielern bedürfen der Schriftform, müssen den Voraussetzungen des § 7 Ziffer 2 entsprechen und dürfen keine Vereinbarungen enthalten, die gegen die Satzung und Ordnungen des DFB, des NFV und des SHFV verstoßen.

Ist ein Spielervermittler an den Vertragsverhandlungen beteiligt gewesen, ist dessen Name in allen maßgebenden Verträgen aufzuführen.

Verträge mit Vertragsspielern müssen eine Laufzeit bis zum Ende eines Spieljahres (30.06) haben. Die Laufzeit soll für Spieler über 18 Jahren auf höchstens fünf Jahre begrenzt werden. Für Spieler unter 18 Jahren beträgt die maximale Laufzeit eines Vertrages drei Jahre. Der Abschluss ist während eines Spieljahres auch für die laufende Spielzeit möglich. Voraussetzung für die Wirksamkeit zukünftiger Verträge ist, dass sie die nächste Spielzeit zum Gegenstand haben.

2. Die Vereine und die Spieler sind verpflichtet, Vertragsabschlüsse, Änderungen sowie die Verlängerung von Verträgen dem für die Erteilung der Spielerlaubnis zuständigen Verband unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung durch Zusendung einer Ausfertigung des Vertrages anzuzeigen. **Zudem sind dem für die Erteilung der Spielerlaubnis zuständigen Verband sämtliche Transfervereinbarungen und tatsächlich erfolgten Zahlungen zwischen Vereinen im Zusammenhang mit Vereinswechseln von Vertragsspielern von beiden Vereinen unverzüglich anzuzeigen.**

Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens € 250,- monatlich ausweisen. Eine weitergehende inhaltliche Prüfung findet nicht statt. Eine vorzeitige Vertragsbeendigung durch einvernehmliche Auflösung oder fristlose Kündigung ist dem SHFV unverzüglich anzuzeigen. Für eine Anerkennung im Rahmen eines Vereinswechsels (insbesondere gemäß § 23 Nr. 1.3 der DFB-Spielordnung) muss eine einvernehmliche Vertragsauflösung spätestens bis zum Ende der jeweiligen Wechselperiode bei dem zuständigen Verband eingegangen sein.

Nicht unverzüglich vorgelegte bzw. angezeigte Vertragsabschlüsse, Vertragsänderungen, Vertragsverlängerungen oder Vertragsbeendigungen können im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nicht zu Gunsten des abgebenden bzw. des aufnehmenden Vereins anerkannt und berücksichtigt werden.

~~Die Daten der Verträge dürfen vom SHFV im Rahmen der Spielerverwaltung genutzt und Dritten gegenüber offen gelegt werden. Das gilt nicht für Angaben über Vergütungen und andere geldwerte Leistungen.~~

Abschlüsse, Verlängerungen und Auflösungen von Verträgen werden von den zuständigen Verbänden mit dem Datum des Vertragsbeginns und der Vertragsbeendigung in geeigneter Weise in den offiziellen Mitteilungen oder im Internet veröffentlicht. Auch die übrigen Daten der Verträge dürfen vom zuständigen Verband im Rahmen der Spielerverwaltung genutzt und Dritten gegenüber offen gelegt werden. Das gilt nicht für Angaben über Vergütungen und andere geldwerte Leistungen.

3. Sofern der Abschluss eines Vertrages angezeigt wurde, kann für die Dauer des Vertrages eine Spielerlaubnis nur für den Verein erteilt werden, mit dem der betreffende Spieler den Vertrag abgeschlossen hat.

Bei einem aufgrund eines Vertragsabschlusses erfolgten Vereinswechsels ist der aufnehmende Verein verpflichtet, rechtzeitig einen Antrag auf Spielerlaubnis beim SHFV vorzulegen.

Mit Beginn des wirksam, angezeigten Vertrages erlischt eine bis dahin geltende Spielerlaubnis für einen anderen Verein.

Sofern der Abschluss mehrere Verträge für die gleiche Spielzeit angezeigt wurde, hat der zuerst angezeigte Vertrag Vorrang.

4. Bei einem Vereinswechsel gilt für den Vertragsspieler § 7c.
5. Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 16 bis 21 der DFB-Spielordnung sowie die §§ 5, 6, 9 und 10 des Melde- und Passwesens des SHFV Anwendung. Die Erteilung der Spielerlaubnis für den neuen Verein setzt voraus, dass der Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist. Ist dieses nicht durch Zeitablauf geschehen, hat der Spieler seine Beendigung nachzuweisen, was durch Vorlage eines Aufhebungsvertrages, rechtskräftigen Urteils oder gerichtlichen Vergleichs zu geschehen hat.
6. Eine rechtswirksame vorzeitige Vertragsbeendigung – gleich aus welchem Grund – hat das sofortige Erlöschen der Spielerlaubnis zur Folge. Bei der Erteilung einer neuen Spielerlaubnis ist § 7c Ziffer 8, zu beachten.

Die Spielerlaubnis eines Vertragsspielers erlischt im Übrigen erst bei Ende des Vertrages ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Abmeldung. Eine Abmeldung während eines laufenden Vertrages kann hinsichtlich eines zukünftigen Vereinswechsels als Amateur nur dann anerkannt werden, wenn der Spieler nach der Abmeldung nicht mehr gespielt hat.

7. Verträge können auch mit A-Junioren bzw. B-Juniorinnen des älteren Jahrganges abgeschlossen werden. Für A-Junioren des jüngeren Jahrganges gilt dies nur, wenn sie einer DFB-Auswahl oder der Auswahl des SHFV angehören oder eine Spielberechtigung für einen Verein bzw. eine Kapitalgesellschaft der Lizenzligen besitzen.

~~7.-a) Mit B- und A-Junioren im Leistungsbereich der Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga oder der Regionalliga können Förderverträge abgeschlossen werden. Diese orientieren sich am dem Mustervertrag („Drei-plus-zwei-Modell“). Spieler der Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga oder der Regionalliga, mit denen Förderverträge abgeschlossen wurden, gelten als Vertragsspieler. Die Vorschriften für Vertragsspieler finden Anwendung. Die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften und Spieler sind verpflichtet, die Förderverträge, Änderungen sowie Verlängerungen von Förderverträgen unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung dem SHFV sowie zusätzlich dem Ligaverband durch Zusendung einer Ausfertigung des~~



~~Fördervertrages anzuzeigen. Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile von mindestens 250 Euro monatlich ausweisen.~~

Mit A- und B-Junioren (U 16/U 17/U 18/U 19) im Leistungsbereich der Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene oder der Junioren-Bundesliga können Förderverträge abgeschlossen werden. Diese orientieren sich an dem Mustervertrag („Fördervertrag“) und können ab dem 1.1. des Kalenderjahrs, in dem der Spieler in die U 16 wechselt, abgeschlossen und beim Landesverband angezeigt werden. Abweichend von Satz 2, 2. Halbsatz können Förderverträge mit Spielern, die mindestens seit der U 14 für ihren derzeitigen Verein spielberechtigt sind, bereits ab dem 1.7. des Kalenderjahrs, in dem der Spieler in die U 15 wechselt, abgeschlossen und beim Landesverband angezeigt werden. Spieler der Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene oder der Junioren-Bundesliga, mit denen Förderverträge abgeschlossen wurden, gelten als Vertragsspieler. Die Vorschriften für Vertragsspieler finden Anwendung. Die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften und Spieler sind verpflichtet, die Förderverträge, Änderungen sowie Verlängerungen von Förderverträgen unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung dem zuständigen DFB-Mitgliedsverband sowie bei Verträgen mit Spielern der Lizenzligen zusätzlich der DFL Deutsche Fußball Liga durch Zusendung einer Ausfertigung des Fördervertrags anzuzeigen. Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens € 250,00 monatlich ausweisen.

Mindestens 60 % der Förderverträge müssen mit für die deutschen Auswahlmannschaften einsetzbaren Spielern abgeschlossen werden. Darauf angerechnet werden Spieler, die während der Vertragslaufzeit durch einen anderen Nationalverband für National- oder Auswahlmannschaften berufen werden und sich damit nach den FIFA-Ausführungsbestimmungen zu den Statuten (Artikel 18) für diesen Nationalverband binden.

8. Schließt ein Spieler für die gleiche Spielzeit mehrere Verträge als Vertragsspieler und/oder Lizenzspieler ab, so wird die Spielerlaubnis für den Verein erteilt, dessen Vertrag zuerst beim zuständigen Mitgliedsverband angezeigt worden ist (Eingangsstempel). Verträge, die unter Nichtbeachtung der Vorschrift des § 7b Ziffer 2 Satz 2 (vor Nr. 1) abgeschlossen wurden, werden bei der Erteilung der Spielberechtigung nicht berücksichtigt. Bei Streitigkeiten über die Frage, für welchen Verein die Spielerlaubnis zu erteilen ist, sind zuständig:
 - a) in erster Instanz:
 - aa. falls die Vereine dem SHFV angehören, das Verbandsgericht des SHFV;
 - bb. falls die Vereine dem NFV angehören, das Verbandsgericht des NFV;
 - cc. in allen übrigen Fällen das ~~SHFV~~-Sportgericht des DFB.
 - b) als Berufungsinstanz das Bundesgericht des DFB.
9. Mit dem Antrag auf Spielerlaubnis hat der Spieler zu versichern, dass er keine anderweitige Bindung als Vertragsspieler und/oder Lizenzspieler eingegangen ist. Bei Abschluss von mehreren Verträgen für die gleiche Spielzeit ist der Spieler wegen unsportlichen Verhaltens zu bestrafen. Dieses gilt auch für jeden anderen Versuch, sich der durch den Vertrag eingegangenen Bindung zu entziehen.
Die Regelung gilt entsprechend, wenn ein Spieler mehrere Verträge mit Vereinen und Tochtergesellschaften geschlossen hat.
10. Ein Lizenzspieler oder Vertragsspieler eines Lizenzvereins ~~oder eines Vereins der 3. Liga oder eine Vertragsspielerin der Frauen-Bundesliga oder der 2. Frauen-Bundesliga~~ kann an einen anderen Verein als Lizenz- oder Vertragsspieler ausgeliehen werden. Über die Ausleihe ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Spieler und den beiden betroffenen Vereinen zu treffen. Im Übrigen gilt § 22 DFB-Spielordnung.

Die Ausleihe muss sich mindestens auf die Zeit zwischen zwei Wechselperioden beziehen.

Voraussetzung ist weiterhin, dass eine vertragliche Bindung mit dem ausleihenden Verein auch nach dem Ende der Ausleihe besteht.

Die Ausleihe eines Spielers zu einem anderen Verein stellt einen Vereinswechsel dar. Die Rückkehr des Spielers nach Ablauf der Ausleihfrist zum ausleihenden Verein stellt ebenfalls einen Vereinswechsel dar und ist nur in den Wechselperioden I und II möglich.

Im Übrigen gelten für den Vereinswechsel im Rahmen einer Ausleihe die §§ 23 ff DFB-Spielordnung.

Ein Verein, der einen Spieler ausgeliehen hat, darf diesen nur dann zu einem dritten Verein transferieren, wenn dazu die schriftliche Zustimmung des ausleihenden Vereins des Spielers vorliegt.

11. Vereinseigene Amateure können jederzeit als Vertragsspieler unter Vertrag genommen werden, wenn sie bei Vertragsabschluss mindestens seit dem vorangegangenen 31.8. oder 31.1. für Pflichtspiele des jeweiligen Vereins bzw. der Kapitalgesellschaft spielberechtigt waren. Als vereinseigen gelten auch die Spieler, die für den eigenen Verein reamateurisiert werden und eine Wartezeit nach § 29 der DFB-Spielordnung einzuhalten haben.
12. Die Bestimmungen gelten bei Vertragsspielern von Tochtergesellschaften entsprechend. Erforderliche Erklärungen und Anzeigen gegenüber dem Verband sind von Mutterverein, Tochtergesellschaft und Spieler gemeinsam abzugeben.

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Der § 7b im Melde- und Passwesen ist gem. des allgemeinverbindlichen Teils der DFB-Spielordnung anzupassen.

Beschluss Nr. 8 der 2. ordentlichen Präsidiumssitzung des SHFV am 26.03.2022

Antrag: § 7 c Melde- und Passwesen

Antragsteller: Herrenspielausschuss

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig beschlossen, dass
§ 7 c im Melde- und Passwesen wie folgt geändert wird:

§ 7 c Vereinswechsel eines Vertragsspielers (einschließlich Statusveränderung)

1. Beim Vereinswechsel eines Amateurs mit Statusveränderung und eines Vertragsspielers gelten die nachstehenden Regelungen:
(...)
2. Bei einem Vereinswechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein durch Zeitablauf oder einvernehmliche Vertragsauflösung beendet ist, und der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 01.07. bis zum 31.08. (Wechselperiode 1) und in der Zeit vom 01.01. bis 31.01. (Wechselperiode 2) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Die Spielerlaubnis kann auch ohne Vorlage des bisherigen Spielerpasses **oder ohne die Eintragungen des bisherigen Vereins in das DFBnet** erteilt werden.
3. Bei einem Vereinswechsel eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 01.07. bis 31.08. (Wechselperiode 1) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Dies gilt auch dann, wenn der Spieler in der Wechselperiode 1 bereits einen Vereinswechsel als Amateur vollzogen hat; in diesem Fall werden die Spielerlaubnis sowie eventuelle Pflichtspiele bei dem abgebenden Verein nach § 7c Ziffer 1.4 angerechnet.

In der Zeit vom 01.01. bis zum 31.01. (Wechselperiode 2) kann ein Amateur eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung als Vertragsspieler nur mit Zustimmung seines früheren Vereins zum Vereinswechsel erhalten.
4. Bei einem Vereinswechsel in der Zeit vom 01.01. bis zum 31.01. (Wechselperiode 2) muss der neu abzuschließende Vertrag als Vertragsspieler eine Mindestlaufzeit bis zum Ende des Spieljahres haben.
5. Die Beurteilung, in welche der Wechselperioden (01.07. bis 31.08. oder 01.01. bis 31.01.) ein Vereinswechsel fällt, richtet sich nach dem Tag des Einganges des vollständigen Spielerlaubnisanschlusses beim SHFV. Bis zum 31.08. oder zum 31.01. muss der Vertrag vorgelegt und bis zum 01.09. oder 01.02. in Kraft getreten sein. Der Nachweis einer Beendigung des vorherigen Vertrages muss ebenfalls bis spätestens 31.08. bzw. 31.01. beim SHFV vorliegen.
6. Das Spielrecht eines Vertragsspielers gilt für alle Mannschaften eines Vereins.
7. Hat ein Verein einen Vertragsspieler aus wichtigem Grund unwidersprochen fristlos gekündigt oder ist die fristlose Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil als rechtswirksam anerkannt worden, so soll der Spieler nur in begründeten Ausnahmefällen für das laufende Spieljahr in der nachfolgenden Wechselperiode einen Vertrag mit einem anderen Verein schließen können. Hat ein Vertragsspieler einem Verein aus wichtigem Grund fristlos gekündigt und ist diese Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil oder durch gerichtlichen Vergleich als rechtswirksam anerkannt worden, kann der Spieler nur in den Wechselperioden 1 und 2 einen neuen Vertrag mit der Folge der sofortigen Spielberechtigung schließen.

8. Wird nach einem Wechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist, oder eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, der Vertrag vor Ende des ersten Vertragsjahres (30.6.) beendet und will der Spieler sein Spielrecht als Amateur, also ohne vertragliche Bindung, beim bisherigen Verein oder einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 5 Ziffer 3.1.1, des Melde- und Passwesens vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis.
9. Für einen Amateur, der bereits einen Vereinswechsel in diesem Spieljahr als Amateur vollzogen hat und dem nach Zahlung eines Entschädigungsbetrages die sofortige Spielberechtigung in Folge Zustimmung zum Vereinswechsel erteilt wurde und der in der gleichen Spielzeit einen Vereinswechsel als Vertragsspieler vollziehen möchte, ist an den abgebenden Verein der für den ersten Wechsel vorgesehene Entschädigungsbetrag nach § 5 Ziffer 3.1.1, des Melde- und Passwesens zu entrichten.
10. § 5 ~~Nr.~~ Ziffer 5, des Melde- und Passwesens (Spielberechtigung für Freundschaftsspiel) **sowie § 6 Ziffer 2 b** gilt auch für den Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden 1 und 2.
11. Für den Wechsel eines Vertragsspielers mit Statusveränderung (zum Amateur) gelten die §§ 5, 6, 9 und 10 **sowie bzw.** die entsprechenden allgemeinverbindlichen Bestimmungen der DFB-Spielordnung einschließlich der Pflicht zur Abmeldung.
12. Die Bestimmungen gelten für Tochtergesellschaften entsprechend. Mutterverein und Tochtergesellschaft werden im Sinne dieser Bestimmungen als Einheit behandelt. Dieses gilt unabhängig davon, ob der Vertragsspieler seinen Vertrag mit dem Mutterverein oder der Tochtergesellschaft geschlossen hat.
13. Die Nichtzahlung des in Ziffer 8 und 9 festgelegten Entschädigungsbetrages wird als unsportliches Verhalten geahndet.

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Der § 7c im Melde- und Passwesen ist gem. des allgemeinverbindlichen Teils der DFB-Spielordnung anzupassen.

Beschluss Nr. 9 der 2. ordentlichen Präsidiumssitzung des SHFV am 26.03.2022

Antrag: § 7 e) – j) Melde- und Passwesen

Antragsteller: Herrenspielausschuss

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig beschlossen, dass § 7 e) bis j) Melde- und Passwesen wie folgt geändert wird:

§ 7e Strafbestimmungen für Amateure und Vereine

1. Als unsportliches Verhalten der Amateure und Vereine ~~kann nach den Strafbestimmungen des NFV und des SHFV geahndet werden~~ wird geahndet das Fordern, Annehmen, Anbieten, Versprechen und Gewähren
 - a) von Handgeldern oder vergleichbaren Leistungen für den Wechsel eines Spielers zu einem anderen Verein,
 - b) von dem zulässigen Aufwendungsersatz übersteigenden Zahlungen.
2. Dieses gilt auch für Zuwendungen an Vereine und Amateure durch Dritte.
3. Die Bestimmungen der Ziffern 1 und 2 gelten für Tochtergesellschaften entsprechend.

§ 7f Strafbestimmungen für Vertragsspieler und Vereine

1. Wird die Verpflichtung gemäß § 7 Ziffer 2 des Melde- und Passwesens nicht fristgerecht erfüllt, so ruht die Spielerlaubnis bis zum Zeitpunkt der Erfüllung dieser Verpflichtung; will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung beim bisherigen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 5 Ziffer 3.1.1, 2. Absatz vorgesehenen Ausbildungsentschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für das Wiederinkrafttreten der Spielerlaubnis. Will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung bei einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 5 Ziffer 3.1.1 vorgesehenen Ausbildungsentschädigung an den früheren Verein ebenfalls Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis für den anderen Verein. Die Nichtzahlung dieser Ausbildungsentschädigung wird als unsportliches Verhalten geahndet.
2. Verstöße gegen die Nachweispflicht gemäß § 7 Ziffer 2 oder gegen die Anzeigepflicht gemäß § 7b Ziffer 2 sind mit Geldstrafen nicht unter 250,00 Euro zu ahnden.

Verstöße gegen die Nachweispflicht gemäß § 7 Ziffer 2 können zudem mit Punktabzug von einem bis zu zehn Gewinnpunkten gegen den ~~den~~ Verstoß begehenden Verein geahndet werden; eine Einspruchsmöglichkeit gegen die Spielwertung für den Spielgegner besteht nicht. Ein Punktabzug ist nach dem 30.06. eines Spieljahres nicht mehr möglich, es sei denn, es war bis dahin ein Verfahren eingeleitet. Konkretisierungen zur Umsetzung obiger Sanktionsmöglichkeit werden durch den SHFV-Herrenspielausschuss geregelt und in den Durchführungsbestimmungen erläutert.

§ 7g Zuständigkeit der Rechtsorgane bei Verstößen gegen § 7e und 7f

~~Die Ahndung von~~ Verstößen ~~n~~ gegen die §§ 7e und f stellen ein unsportliches Verhalten dar und werden als Vergehen in erster Instanz durch das SHFV-Verbandsgericht geahndet; Berufungsinstanz ist das Bundesgericht des DFB.

§ 7h Beilegung und Schlichtung von Streitigkeiten

1. Für Streitigkeiten zwischen Vereinen **oder Tochtergesellschaften** und Spielern über die Auslegung der Transferbestimmung und über die Höhe der Entschädigungszahlungen, ist beim SHFV eine Schlichtungsstelle eingerichtet.
2. Die Schlichtungsstelle besteht aus einem unabhängigen Schlichter, welcher umfassende Kenntnisse im Verbandsrechtswesen aufweisen soll.
3. Die Schlichtungsstelle kann vom betroffenen Spieler oder von einem der beteiligten Vereine zur kostengünstigen, raschen, vertraulichen und informellen Lösung der Streitigkeit angerufen werden.
4. Die Schlichtungsstelle ernennt einen Termin zur Güteverhandlung an, zu dem die Beteiligten zu laden sind. Wird eine Einigung zwischen dem Beteiligten in diesem Termin nicht herbeigeführt, so ist das Scheitern des Schlichtungsverfahrens von der Schlichtungsstelle zu bescheinigen.
5. Der weitere Rechtsweg über die Rechtsorgane des SHFV bzw. ordentlichen Gerichte bleibt unberührt. Ist die Schlichtungsstelle aber angerufen, so kann der weitere Rechtsweg jedoch erst nach Vorliegen einer Bescheinigung gemäß Absatz 4 beschritten werden.

§ 7i ()

1. Die Festsetzung einer möglichen Entschädigungszahlung für Amateure und Vertragsspieler, welche erstmalig Lizenzspieler werden, richten sich nach den §§ 27, 28 **und 28 a** der DFB-Spielordnung.
2. Belange der Reamateurisierung eines Lizenzspielers bzw. die Verpflichtung eines Lizenzspielers oder Vertragsspielers, welcher von einem der FIFA angeschlossenen Verbände freigegeben wird, als Vertragsspieler, richtet sich nach den §§ 29 und 30 der DFB-Spielordnung.

§ 7j Einhaltung von Verträgen zwischen Feldfußball und Futsal

Ein Berufsspieler (Nicht-Amateur), der bei einem Feldfußball-Verein unter Vertrag steht, darf mit einem Futsal-Verein nur mit schriftlicher Zustimmung seines Feldfußball-Vereins einen zweiten Vertrag als Vertragsspieler abschließen. Ein Berufsspieler (Nicht-Amateur), der bei einem Futsal-Verein unter Vertrag steht, darf nur mit schriftlicher Zustimmung seines Futsal-Vereins einen Vertrag als Berufsspieler (Nicht-Amateur) mit einem Feldfußballverein abschließen.

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Der § 7e) bis f) im Melde- und Passwesen ist gem. des allgemeinverbindlichen Teils der DFB-Spielordnung anzupassen.

Beschluss Nr. 10 **der 2. ordentlichen Präsidiumssitzung
des SHFV am 26.03.2022**

Antrag: **§§ 9 und 9 a Melde- und Passwesen**

Antragsteller: Herrenspielausschuss

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig beschlossen, dass die §§ 9 und 9 a im Melde- und Passwesen wie folgt geändert werden:

§ 9 Übergebiertlicher Vereinswechsel

(...)

2. Liegt der Spielerpass dem SHFV nicht oder nur mit einem Nicht- Vermerk zur Zustimmung zum Vereinswechsel vor, hat die Passstelle die Zustimmung zum Vereinswechsel beim Mitgliedsverband des abgebenden Vereins schriftlich zu beantragen. Eine Erklärung zur Zustimmung zum Vereinswechsel des Mitgliedsverbandes gilt gegebenenfalls als Erklärung zur Zustimmung zum Vereinswechsel des abgebenden Vereins. Wenn sich der abgebende Verband nicht innerhalb von 30 Tagen – gerechnet vom Tage der Antragstellung ab – äußert, gilt die Zustimmung zum Vereinswechsel als erteilt. Im Übrigen gelten für Beginn und Ende der Wartefrist ausschließlich die Bestimmungen des SHFV.
3. Ist gegen einen Spieler ein Verfahren wegen sportwidrigen Verhaltens anhängig oder hat er ein solches zu erwarten, so unterliegt er insoweit noch dem Zugriff der für den abgebenden Verein zuständigen Verbandsgerichtsbarkeit. Entzieht sich ein Spieler durch Austritt aus dem abgebenden Verein der SHFV-Sportgerichtsbarkeit des für diesen Verein zuständigen Mitgliedsverbandes, so ist dieser berechtigt, die Erklärung zur Zustimmung zum Vereinswechsel solange zu verweigern, bis das Verfahren durchgeführt und rechtskräftig abgeschlossen ist. Der Beginn der Wartefrist wird hierdurch nicht berührt.

Eine nach Ziffer 1 dieser Bestimmung erteilte Spielerlaubnis ist in diesem Fall auf Verlangen des abgebenden Mitgliedsverbandes unverzüglich aufzuheben.

(...)

§ 9a Tochtergesellschaften der Lizenzligen.

1. Hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 1 bis 6 des Melde- und Passwesens gelten die Muttervereine und ihre Tochtergesellschaften als Einheit. Die Spieler der Mannschaften werden behandelt, als ob sie demselben Verein angehörten. Bei Vertragsspielern gilt dieses unabhängig davon, ob sie ihren Vertrag mit dem Mutterverein oder der Tochtergesellschaft abgeschlossen haben.

2. Bei Vertragsspielern sind erforderliche Erklärungen von Mutterverein und Tochtergesellschaft gemeinsam abzugeben, wenn der Spieler den Vertrag mit der Tochtergesellschaft abgeschlossen hat. Bei Amateuren genügt die Erklärung des Vereins.
3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 1 bis 6 für Tochtergesellschaften entsprechend.

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Die §§ 9 und 9a im Melde- und Passwesen sind gem. des allgemeinverbindlichen Teils der DFB-Spielordnung anzupassen.

Beschluss Nr. 11 **der 2. ordentlichen Präsidiumssitzung
des SHFV am 26.03.2022**

Antrag: **§§ 10 und 10a Melde- und Passwesen**

Antragsteller: Herrenspielausschuss

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig beschlossen, dass die §§ 10 und 10a im Melde- und Passwesen wie folgt geändert werden:

§ 10 Internationaler Vereinswechsel.

Für internationale Vereinswechsel **sowie Ausbildungsentschädigungsansprüche und den Solidaritätsmechanismus gemäß dem FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern** gelten die Bestimmungen des **§ 20 der DFB-Spielordnung** ~~FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern~~ unmittelbar.

§ 10a Spielerlaubnis für Spieler, die aus einem anderen Nationalverband kommen und Vereinswechsel zu einem anderen Nationalverband

1. Im Bereich des DFB darf eine Spielerlaubnis einem Amateur, der diesen Status beibehält, nur mit Zustimmung des abgebenden Nationalverbandes unter Beachtung der §§ 16 bis 21 der DFB-Spielordnung erteilt werden. Die Zustimmung ist **vom zuständigen Mitgliedsverband von der Passstelle des SHFV** beim DFB zu beantragen und vom DFB über den zuständigen FIFA-Nationalverband einzuholen.

Als Tag der Abmeldung gilt das auf dem internationalen Freigabeschein ausgewiesene Datum der Freigabe, es sei denn, der abgebende Nationalverband bestätigt ein früheres Abmeldedatum.

Eine Abmeldung des Spielers im Sinne des **§ 16 der DFB-Spielordnung** bei dem Verein des abgebenden FIFA-Nationalverbandes ist nicht erforderlich.

1. Für den Amateur, der Vertragsspieler wird, gelten darüber hinaus § 7c Ziffer 1 und 3 des Melde- und Passwesens.
2. Will ein Spieler eines Vereins der Mitgliedsverbände des DFB zu einem Verein eines anderen Nationalverbandes der FIFA wechseln, so ist die Freigabe durch den DFB erforderlich.

Vereinswechsel zu einem anderen FIFA-Nationalverband richten sich nach den Bestimmungen des FIFA-Reglements betreffend Status und Transfer von Spielern.

3. **Die Bestimmungen der Ziffer 3 gelten für Tochtergesellschaften von Vereinen entsprechend.**

Begründung:

Die §§ 10 und 10a im Melde- und Passwesen sind gem. des allgemeinverbindlichen Teils der DFB-Spielordnung anzupassen.

Beschluss Nr. 12 **der 2. ordentlichen Präsidiumssitzung
des SHFV am 26.03.2022**

Antrag: **§ 4 Jugendordnung**

Antragsteller: Jugendausschuss

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig beschlossen, dass § 4 der Jugendordnung wie folgt geändert wird:

§ 4 Erstmalige Spielerlaubnis

1. Bei der Erteilung einer Spielerlaubnis für Junioren und Juniorinnen, die erstmals eine Spielerlaubnis erwerben wollen, gelten die ~~§§ 3 und 4~~ **§§ 2 bis 4** des Melde- und Passwesens.

~~Der Antrag auf erstmalige Erteilung einer Spielerlaubnis ist der SHFV-Passstelle zuzuleiten. Dem Antrag ist des Weiteren die Ablichtung der Geburtsurkunde und/oder eines Personaldokumentes, aus dem der Geburtsort hervorgeht, des um Spielrecht ersuchenden Jugendlichen beizufügen.~~

2. Bei Jugendlichen ist auf dem Spielerlaubnisantrag die Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten sowie des Vereins erforderlich.

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Der alte Verweis bezieht sich lediglich auf die §§ 3 und 4 des Melde- und Passwesens, wohingegen der § 2 MuP ebenfalls von Relevanz für die erstmalige Spielerlaubnis ist. Der zweite Absatz ist zu streichen, da die Inhalte in den §§ 2 bis 4 enthalten sind.

Beschluss Nr. 13 der 2. ordentlichen Präsidiumssitzung des SHFV am 26.03.2022

Antrag: § 4a Jugendordnung

Antragsteller: Jugendausschuss

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig beschlossen, dass § 4a der Jugendordnung wie folgt geändert wird:

§ 4a Zweitspielrecht für Juniorinnen und Junioren

~~Die Mitgliedsverbände können~~ Der SHFV erteilt Junioren und Juniorinnen in ~~ihren~~ seinen Spielklassen unter den nachfolgenden Voraussetzungen für jeweils eine Spielzeit ein Zweitspielrecht: ~~erteilen~~.

1. Es ist ein Antrag zu stellen, dem beide Vereine, der/die Erziehungsberechtigte bzw. die gesetzlichen Vertreter des Spielers/der Spielerin und der zuständige Kreisjugendausschuss zustimmen.

Für landesverbandsübergreifende Spielklassen darf ein Zweitspielrecht nur erteilt werden, wenn der Antrag einschließlich der erforderlichen Zustimmungen bis zum 31. Januar eines Jahres bei dem für die Erteilung zuständigen Mitgliedsverband eingeht.

Hinsichtlich einer Verkürzung der Wartezeit gemäß § 6 Ziffer 5 sind bei späteren Vereinswechseln sämtliche Spiele sowohl beim Stamm- als auch beim Zweitverein zu berücksichtigen.

Mit der Abmeldung beim Stammverein erlischt automatisch das Zweitspielrecht des Juniors/der Juniorin.

2. Die Erteilung eines Zweitspielrechts ist nur möglich
 - a) für Junioren/Juniorinnen, deren Stammverein in ihrer Altersklasse
 - keine Mannschaft gemeldet hat oder
 - über zu viele Spieler/Spielerinnen verfügt; wird in einem solchen Fall ein Zweitspielrecht erteilt, verlieren die Junioren/Juniorinnen in ihren Stammvereinen die Spielberechtigung für Mannschaften ihrer Altersklasse.
 - b) Junioren/Juniorinnen mit wechselnden Aufenthaltsorten (z. B. wegen getrennt lebender Eltern).
 - c) Juniorinnen, denen ihr Stammverein in ihrer Altersklasse
 - keine Möglichkeit bietet, in einer Jungen- und Mädchenmannschaft zum Einsatz zu kommen oder
 - keine leistungsgerechte Möglichkeit bietet, in einer Jungen- und Mädchenmannschaft zum Einsatz zu kommen; die Entscheidung obliegt in diesem Fall den zuständigen Verbandsausschüssen.

3. Das Zweitspielrecht ist grundsätzlich auf die eigene Altersklasse beschränkt. Der Einsatz in der nächsthöheren Altersklasse beim Zweitverein ist zulässig, wenn im Stammverein auch keine Spielmöglichkeit in der nächsthöheren Altersklasse besteht

~~3.~~ 4. Die Erteilung eines Zweitspielrechts darf nicht dazu führen, dass Junioren/Juniorinnen die Spielberechtigung für Mannschaften zweier Vereine erhalten, die im Meisterschaftsspielbetrieb gegeneinander antreten.

~~4.~~ 5. Juniorinnen und Junioren mit einem Zweitspielrecht dürfen an einem Tag in nur einem Spiel zum Einsatz kommen.

~~4. Besteht neben der Spielerlaubnis für den Ursprungsverein auch ein Zweitspielrecht für einen weiteren Verein, ist bei einem Vereinswechsel in der II. Wechselperiode die Zustimmung beider Vereine erforderlich. Bei den A- bis D-Junioren/Juniorinnen ist bei einem Vereinswechsel innerhalb des Spieljahres zur Verkürzung der Wartefrist die Zustimmung beider Vereine erforderlich, sofern neben der Spielerlaubnis für den Ursprungsverein auch ein Zweitspielrecht für einen weiteren Verein existent ist.~~

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Absatz 1: Damals wurde der Wortlaut der DFB-Ordnung übernommen. Im Zuge der Überarbeitung sollen die Inhalte auf den SHFV angepasst werden.

Ziffer 1 Absatz 3/4: Pflichtgemäß ist die Anpassung/Ergänzung an die DFB-Jugendordnung vorzunehmen.

Ziffer 3: Pflichtgemäß ist diese Ziffer aus der DFB-Jugendordnung zu übernehmen.

Ziffer 4: Diese Ziffer ist hier ersatzlos zu streichen, da sie in §6 der Jugendordnung ergänzt werden soll.

Beschluss Nr. 14 der 2. ordentlichen Präsidiumssitzung des SHFV am 26.03.2022

Antrag: § 6 Jugendordnung

Antragsteller: Jugendausschuss

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig beschlossen, dass § 6 der Jugendordnung wie folgt geändert wird:

§ 6 Vereinswechsel

1. Ein(e) Junior(in) kann in einem Spieljahr grundsätzlich nur für einen Verein eine Spielerlaubnis erhalten, es sei denn, der abgebende Verein stimmt dem Vereinswechsel zu oder es liegen die Ausnahmegründe nach Ziffer 5 vor.

Die Fristen für die Spielerlaubnis richten sich nach den Regelungen für den Jahrgang, den der (die) Junior(in) nach Fristablauf bei dem aufnehmenden Verein erreicht.

Gehört der/die Spieler/Spielerin in der neuen Saison dem älteren A-Junioren-Jahrgang/dem älteren B-Juniorinnen-Jahrgang an gelten die Wechselbestimmungen des SHFV Melde- und Passwesens. Die nachfolgenden Bestimmungen mit Ausnahme der Ziffer 6 gelten daher für diese Jahrgänge nicht.

Ist der Junior/die Juniorin Vertragsspieler/in, gilt § 7b ff.

Besteht neben der Spielerlaubnis für den Ursprungsverein auch ein Zweitspielrecht für einen weiteren Verein, ist bei einem Vereinswechsel in der II. Wechselperiode die Zustimmung beider Vereine erforderlich. Bei den A- bis D-Junioren/Juniorinnen ist bei einem Vereinswechsel innerhalb des Spieljahres zur Verkürzung der Wartefrist die Zustimmung beider Vereine erforderlich, sofern neben der Spielerlaubnis für den Ursprungsverein auch ein Zweitspielrecht für einen weiteren Verein existent ist.

2. Wechselperiode I – Abmeldung bis zum 30.06.

- 2.1 Jüngere A- bis ~~ältere~~ D-Junioren/Juniorinnen

Junioren und Juniorinnen, der unter Ziffer 2.1 genannten Altersklassen, die sich bis zum 30.06. eines Jahres bei ihrem Verein abmelden, oder die sich danach innerhalb von 7 Tagen nach dem letzten angesetzten Pflichtspiel bei ihrem Verein abmelden, erhalten ab Eingang des Antrages auf Erteilung der Spielerlaubnis bei Zustimmung des abgebenden Vereins eine sofortige Spielerlaubnis für alle Pflichtspiele des aufnehmenden Vereins; stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel nicht zu, wird eine Spielerlaubnis erst zum 01.11. des Jahres erteilt.

- 2.1.2 Bei Abmeldung eines/einer Juniors/Juniorin bis zum 30.06. eines Jahres und Eingang des Antrages auf Spielerlaubnis bis zum 31.08. desselben Jahres kann die Zustimmung des abgebenden Vereins durch den Nachweis der nachstehend festgelegten Entschädigungen ersetzt werden. Die Höhe der Entschädigung richtet sich allein nach der Spielklassenzugehörigkeit der 1. Mannschaft (1. Herren- oder Frauenmannschaft) des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel, der nach dem 01.05. vollzogen wird, gilt die Spielklasse der neuen Saison sowie die Altersklasse des Spielers, der er in der neuen Saison angehört. Der Vereinswechsel ist vollzogen, wenn die erforderlichen Vereinswechselunterlagen vollständig beim SHFV eingegangen sind. Gehört der/die Spieler/in in der neuen Saison dem älteren A-Juniorenjahrgang / dem älteren B-Juniorinnenjahrgang an, gilt § 5 des Melde- und Passwesens.

Die Höhe der Entschädigung bemisst sich bei Spielern/Spielerinnen der älteren D-Junioren/Juniorinnen bis zu den jüngeren A-Junioren/jüngeren B-Juniorinnen nach einem Grundbetrag sowie einem Betrag pro angefangenem Spieljahr (höchstens 6 Spieljahre bei Junioren, höchstens 4 Spieljahre bei Juniorinnen), in welchem der Junior/die Juniorin dem abgebenden Verein angehört hat. Für A-Junioren/B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs gilt § 5 des Melde- und Passwesens. Daraus ergeben sich folgende Berechnungen für die jeweiligen Altersklassen:

Spielklasse	Grundbetrag Jüngere A- Junioren und B- Junioren	Grundbetrag C- und ältere D- Jugend	Betrag pro angefangene m Spieljahr
1. Bundesliga	2.500 Euro	1.500 Euro	200 Euro
2. Bundesliga	1.500 Euro	1.000 Euro	150 Euro
3. Liga	1.250 Euro	750 Euro	125 Euro
Regionalliga	1.000 Euro	500 Euro	100 Euro
Oberliga Schleswig-Holstein	750 Euro	400 Euro	50 Euro
Landesliga	500 Euro	300 Euro	50 Euro
Verbandsliga	400 Euro	200 Euro	50 Euro
z. Zt. nicht besetzt	400 Euro	200 Euro	50 Euro
Jugendfördervereine	300 Euro	150 Euro	50 Euro
z. Zt. nicht besetzt	200 Euro	100 Euro	25 Euro
Kreisliga	100 Euro	50 Euro	25 Euro
Kreisklasse	50 Euro	25 Euro	25 Euro

Juniorinnen:

Spielklasse	Grundbetrag B-Juniorinnen	Grundbetrag C- und ältere D- Juniorinnen	Betrag pro angefangene m Spieljahr
Frauen-Bundesliga	750 Euro	300 Euro	150 Euro
2. Frauen- Bundesliga	350 Euro	200 Euro	100 Euro

3. und 4. Spielklasse (Regional- u. Oberliga)	200 Euro	100 Euro	50 Euro
5. Spielklasse und darunter	100 Euro	50 Euro	25 Euro

Bei Vereinen ohne erste Herren- bzw. erste Frauenmannschaft ist bei der Berechnung der Ausbildungsentschädigung grundsätzlich der jeweils niedrigste Grundbetrag der vorstehend abgedruckten Tabelle (€ 50,00 bzw. € 25,00) zu Grunde zu legen; in Ausnahmefällen, insbesondere bei der Verpflichtung eines/einer leistungsstarken Spielers/in durch einen höherklassigen Verein kann der zuständige Mitgliedsverband einen hiervon angemessenen abweichenden Betrag festsetzen.

2.2 ~~Jüngere D E-~~ bis G-Junioren / Juniorinnen

Spieler/Spielerinnen der unter Ziffer 2.2. genannten Altersklassen, die sich bis zum 30.06 des Jahres bei ihrem Verein abmelden, oder die sich danach innerhalb von sieben Tagen nach dem letzten angesetzten Pflichtspiel bei ihrem Verein abmelden, erhalten ab dem 01.08 07 des Jahres die Spielerlaubnis für alle Pflichtspiele des aufnehmenden Vereins, ohne dass eine Zustimmung zum Vereinswechsel erforderlich ist.

3. Wechsel außerhalb der Wechselperiode I – Abmeldung nach dem 30.06.

- 3.1. jüngere A- bis D-Junioren / B- bis D-Juniorinnen Spieler/Spielerinnen dieser Altersklassen, die sich außerhalb der in Ziffer 2 genannten Fristen abmelden, müssen bei Zustimmung zum Vereinswechsel eine Wartefrist für Pflichtspiele von drei Monaten ab dem Tag **nach** der Abmeldung aus der Fußballabteilung einhalten, es sei denn, § 6 Ziffer 4 kommt zur Anwendung.

- 3.1.1. Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel nicht zu, erhält der/die Spieler/Spielerin eine Wartefrist für Pflichtspiele von sechs Monaten ab dem Tag nach der Abmeldung aus der Fußballabteilung.

3.2. E- bis G-Junioren/Juniorinnen

Spieler/Spielerinnen der Altersklasse E, die sich außerhalb der in Ziffer 2 genannten Fristen abmelden, erhalten bei Zustimmung des abgebenden Vereins zum Vereinswechsel eine sofortige Spielerlaubnis ab dem Tage nach der Abmeldung aus der Fußballabteilung an, bei Nichtzustimmung eine Wartefrist von drei Monaten ab dem Tag nach der Abmeldung aus der Fußballabteilung, es sei denn § 6 Ziffer 4 kommt zur Anwendung. Spieler/Spielerinnen der Altersklassen F und G, die sich außerhalb der in Ziffer 2 genannten Fristen abmelden, erhalten unabhängig einer Zustimmung des abgebenden Vereins zum Vereinswechsel eine sofortige Spielerlaubnis innerhalb des Spieljahres ab dem Tage nach der Abmeldung aus der Fußballabteilung. Verkürzen bzw. aufheben?

4. Wechselperiode II

Für Spieler/Spielerinnen aller Altersklassen gilt, dass, sofern sie sich bei ihrem Verein zwischen dem 01.07. und 31.12. eines Jahres abgemeldet haben, einen Antrag auf Erteilung einer Spielerlaubnis ~~in der Zeit vom 01.01.~~ bis zum 31.01. des nachfolgenden Jahres einreichen und der abgebende Verein seine Zustimmung zum Vereinswechsel erklärt, eine Spielerlaubnis vom Tage ab Eingang des Antrages an erteilt wird.

5. In folgenden Ausnahmefällen ~~soll der KJA~~ erteilt die SHFV-Passstelle eine weitere sofortige Spielerlaubnis innerhalb eines Spieljahres ~~erteilen~~, wenn:

- ein Wohnungswechsel vorliegt, der Vereinswechsel die notwendige Folge dieses Wohnungswechsels ist und ~~der KJA~~ die SHFV-Passstelle anerkennt, dass es daher dem Junioren oder der Juniorin unzumutbar ist, beim alten Verein weiterzuspielen.
- Spielmöglichkeiten im abgebenden Verein nicht bestehen. Dieses ist insbesondere der Fall, wenn die Altersklasse im alten Verein aufgelöst ist, bzw. dauerhaft nicht zu



erwarten ist, dass eine Mannschaft der betroffenen Altersklasse am Spielbetrieb teilnehmen kann, obwohl diese nicht offiziell aufgelöst wurde. Der Fall, dass ein Junior bzw. eine Juniorin wegen mangelnder Leistungsfähigkeit nicht eingesetzt wird, gilt nicht als fehlende Spielmöglichkeit.

- c) der Junior oder die Juniorin den Nachweis bringt, dass er (sie) in den letzten sechs Monaten nicht gespielt hat oder
 - d) ein(e) Spieler(in) bis zu dem auf den Vereinswechsel folgenden 31.10. zu seinem/ihrem bisherigen Verein zurückkehrt und der abgebende Verein der Rückkehr zustimmt.
6. Ab dem Tage des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen sind die Spieler(innen) für Freundschafts- und Hallenspiele sowie für Spiele um den Verbandspokal ihres neuen Vereins spielberechtigt.

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Ziffer 1 Absatz 4 und 5: Diese Absätze sind aus der DFB-Jugendordnung zu übernehmen.
Ziffer 2.1 und 2.2: Die Gruppierung wird in der DFB-Jugendordnung gewählt und ist somit in der SHFV-Jugendordnung zu übernehmen.

Tabelle: Bei den Anpassungen der Tabelle handelt es sich um Korrekturen. So sind die Beträge für die Verbandsligen damals um eine Zeile nach unten verrutscht.

Ziffer 4 Absatz 1: Die Anpassung erfolgt, damit Jugendliche den Senior*innen gleichgestellt werden. Junior*innen haben im Gegensatz zu den Senior*innen bislang eine Wartefrist ab Abmeldedatum erhalten, sofern der Antrag vor der Wechselfrist gestellt wurde.

Ziffer 5: Nicht der Kreisjugendausschuss, sondern die Passstelle erteilt die Spielerlaubnis.

Beschluss Nr. 15 der 2. ordentlichen Präsidiumssitzung des SHFV am 26.03.2022

Antrag: § 7 Jugendordnung

Antragsteller: Jugendausschuss

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig beschlossen, dass § 7 der Jugendordnung wie folgt geändert wird:

§ 7 Übergebietlicher und internationaler Vereinswechsel

- a. Die Spielerlaubnis bei übergebietlichem Vereinswechsel erteilt die Passstelle des SHFV. Sie darf die Spielerlaubnis grundsätzlich erst erteilen, wenn der Mitgliedsverband des abgebenden Vereins die Zustimmung zum Vereinswechsel des Spielers schriftlich mitgeteilt hat, die auch gleichzeitig als Erklärung zur Zustimmung zum Vereinswechsel, des abgebenden Vereins gilt. Eine Zustimmung zum Vereinswechsel darf nicht verweigert werden, wenn:
 - a) ~~(aufgehoben)~~ ein Junior/eine Juniorin nachweislich 6 Monate nicht gespielt hat,
 - b) Spielmöglichkeiten im abgebenden Verein nicht bestehen,
 - c) der Vereinswechsel die notwendige Folge eines Wohnortwechsels ist,
 - d) ein(e) E-Junior(in) und jünger zum Spieljahresende wechselt.
- b. Eine Zustimmungsverweigerung kann zu keinen längeren Wartefristen führen, als nach § 6 Ziffer 3 höchstens zulässig sind.
- c. Der Mitgliedsverband des aufnehmenden Vereins hat beim Mitgliedsverband des abgebenden Vereins die Zustimmung zum Vereinswechsel schriftlich zu beantragen. Wenn sich der abgebende Verband nicht innerhalb von 20 Tagen - gerechnet vom Tage der Antragstellung ab - äußert, gilt die Zustimmung zum Vereinswechsel als erteilt. Im Übrigen gelten für Beginn und Dauer der Wartefrist ausschließlich die Bestimmungen des aufnehmenden Verbandes.
- d. Liegt dem für den aufnehmenden Verein zuständigen Mitgliedsverband der Spielerpass mit dem Vermerk zur Zustimmung zum Vereinswechsel des abgebenden Vereins vor ~~oder sind vom abgebenden Verein die Eintragungen gemäß § 5 Ziffer 1.3 des Melde- und Passwesens vorgenommen worden~~, kann die Spielerlaubnis, sofern die Bestimmungen der DFB-Jugendordnung und der Jugendordnung des aufnehmenden Verbandes dies im Übrigen zulassen, sofort erteilt werden. In diesem Fall ist der für den aufnehmenden Verein zuständige Mitgliedsverband verpflichtet, den bisherigen Verband über die Erteilung der Spielerlaubnis sofort schriftlich zu unterrichten.
- e. Ist gegen einen Spieler ein Verfahren wegen sportwidrigen Verhaltens anhängig oder hat er ein solches zu erwarten, so unterliegt er insoweit noch dem Verbandsrecht des abgebenden Vereins. Entzieht sich ein Spieler durch Austritt aus dem abgebenden Verein der SHFV-Sportgerichtsbarkeit des für diesen Verein zuständigen Mitgliedsverbandes, so ist dieser berechtigt, die Erklärung zur Zustimmung zum Vereinswechsel so lange zu verweigern, bis das Verfahren durchgeführt und rechtskräftig abgeschlossen ist.

Eine nach ~~Ziffer 3 Buchstabe c~~ erteilte Spielerlaubnis ist in diesem Fall auf Verlangen des abgebenden Mitgliedsverbandes unverzüglich aufzuheben.

- f. Bei einem Streit über eine Verweigerung zur Zustimmung zum Vereinswechsel oder die Dauer einer Wartefrist entscheiden auf Antrag eines der Betroffenen beim Wechsel innerhalb des NFV die Rechtsorgane des NFV nach den Bestimmungen seiner Rechts- und Verfahrensordnung. Geht der Wechsel über die Grenzen des NFV hinaus, so sind in erster Instanz das DFB-~~SHFV~~-Sportgericht und in zweiter Instanz das DFB-Bundesgericht zuständig.
- g. Für den internationalen Vereinswechsel **sowie Ausbildungsentschädigungsansprüche und den Solidaritätsmechanismus gemäß dem FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern** gelten die Bestimmungen des § 3a der DFB-Jugendordnung ~~-FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern~~ unmittelbar. ~~Dieses FIFA-Reglement und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen sind als Anhang der Sammlung „Satzung und Ordnungen“ des DFB beigelegt. Für die Erteilung der Spielerlaubnis gilt § 10a des Melde- und Passwesens in Verbindung mit § 6 dieser Jugendordnung und den Rahmenrichtlinien für die Junioren—Regionalligen sowie den Rahmenrichtlinien für die zweithöchste Spielklasse der A-Junioren, soweit sie nicht Regionalligen sind.~~

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Buchstabe a und d: Die Ergänzung ist aus der DFB-Jugendordnung mit dem entsprechenden Verweis innerhalb der SHFV-Satzung zu übernehmen.

Buchstabe e Absatz 2: Die Änderung ist formeller Natur.

Buchstabe g: Die Änderungen sind aus der DFB-Jugendordnung zu übernehmen.

Beschluss Nr. 16 **der 2. ordentlichen Präsidiumssitzung
des SHFV am 26.03.2022**

Antrag: **§ 14a Jugendordnung**

Antragsteller: Jugendausschuss

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig beschlossen, dass
§ 14a der Jugendordnung wie folgt geändert wird:

§ 14a Besondere Bestimmungen für Jugendfördervereine

1. (...)
 2. Aus dem Status als Jugendförderverein ergeben sich folgende Festlegungen:
 - a) Spieler, die einem Jugendförderverein angehören oder beitreten, müssen einem der Stammvereine zugeordnet sein.
 - b) Vereinswechsel sind auch zwischen den Stammvereinen eines Jugendfördervereins nur unter Beachtung der einschlägigen Vereinswechselvoraussetzungen zulässig. Bei einem Wechsel zu einem anderen Stammverein ist **im DFBnet Pass Online ein Vereinswechsel ein neuer Spielerpass** zu beantragen.
 - c) Juniorinnen und Junioren des Jugendfördervereins kann, vorbehaltlich **der Voraussetzungen gemäß § 4a JO weiterer Voraussetzungen**, nur mit Zustimmung des Jugendfördervereins ein Zweitspielrecht für ihren Stammverein erteilt werden.
 - d) **Auf dem Spielerpass In die Spielerlaubnis im DFBnet Pass Online** ist unter dem Namen des Jugendfördervereins zusätzlich der Name des Stammvereins einzutragen, dem der Spieler angehört.
- (...)

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Ziffer 2b: Die Formulierung ist nicht mehr zeitgemäß, da keine Spielerpässe mehr existieren. Stattdessen soll der Verweis auf die Antragstellung im DFBnet eingefügt werden.

Ziffer 2c: Hier sind die Voraussetzungen zu konkretisieren. Somit soll der Verweis auf § 4a der Jugendordnung eingefügt werden.

Ziffer 2d: Die Formulierung ist nicht mehr zeitgemäß, da keine Spielerpässe mehr existieren.

Beschluss Nr. 17 der 2. ordentlichen Präsidiumssitzung des SHFV am 26.03.2022

Antrag: § 17 Jugendordnung

Antragsteller: Jugendausschuss

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig beschlossen, dass § 17 der Jugendordnung wie folgt geändert wird:

§ 17 Einsatz von Junioren in Herrenmannschaften

1. Grundsätzlich sind Junioren für Herrenmannschaften nicht spielberechtigt.
2. A-Junioren des älteren Jahrgangs oder solchen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ~~kann ist auf Antrag~~ eine Spielerlaubnis für alle Herren-Mannschaften ihres Vereins ~~zu erteilen erteilt werden~~, sofern die Anforderungen von Ziffer 5 6 erfüllt werden. Die Spielerlaubnis für Junioren-Mannschaften bleibt daneben bestehen.
3. Aus Gründen der Talentförderung ist in Ausnahmefällen die Erteilung einer Spielerlaubnis für Junioren des jüngeren A-Jugendjahrgangs ~~für die 1. Herrenmannschaft für die Herrenmannschaften~~ möglich, wenn diese mindestens der fünften Spielklassenebene angehört. ~~Dieses Vorstehendes~~ gilt für Spieler, die einer DFB- oder Landesauswahl angehören, oder die eine Spielerlaubnis für einen Lizenzverein, ~~einen Verein der 3. Liga~~ oder Amateurverein mit Leistungszentrum gemäß § 7b DFB-Jugendordnung besitzen. Im Einzelfall entscheidet der verantwortliche Verbandssportlehrer, welcher Spieler einer Landes- oder DFB-Auswahl angehört.
4. Gehört der ~~A-~~Junior einem Verein der Lizenzligen an, so erstreckt sich die Ausnahmegenehmigung zusätzlich auf die Lizenzligamannschaft seines Vereins, sofern ihm die nach dem Lizenzspielerstatut erforderliche Spielerlaubnis erteilt wird.
5. ~~B-Junioren des älteren Jahrgangs, die ihr 17. Lebensjahr vollendet haben und einem Verein bzw. einer Kapitalgesellschaft der Lizenzligen, der 3. Liga oder einem Verein bzw. einer Kapitalgesellschaft mit anerkanntem DFB-Nachwuchsleistungszentrum angehören, ist auf Antrag eine Spielerlaubnis für Spiele der ersten Herren-Mannschaft bzw. der Lizenzmannschaft zu erteilen, wenn die Voraussetzungen, unter denen dies für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs möglich ist, erfüllt sind. Handelt es sich bei der ersten Herren-Mannschaft um eine Lizenzmannschaft, so wird B-Junioren des älteren Jahrgangs, die ihr 17. Lebensjahr vollendet haben, die Spielerlaubnis auch für deren erste Amateur-Mannschaft auf Antrag erteilt, wenn diese mindestens der fünften Spielklassenebene angehört. B-Junioren, die ihr 16. Lebensjahr vollendet haben und einem Verein bzw. einer Kapitalgesellschaft der Lizenzligen oder der 3. Liga angehören, wird eine Spielerlaubnis für Spiele der Lizenzmannschaft bzw. der ersten Herren-Mannschaft auf Antrag erteilt.~~
6. Die Spielerlaubnis ist unter folgenden Voraussetzungen zu erteilen:
 - a) schriftlicher Antrag des Vereins,
 - b) schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters und Unbedenklichkeitsbescheinigung eines anerkannten Sportarztes, soweit der Jugendliche nicht bereits das 18. Lebensjahr vollendet hat (gilt für Freigaben gemäß Ziffer 3)

7. Gehört der ~~A~~-Junior einem Mutterverein an, dessen Tochtergesellschaft am Spielbetrieb der Lizenzligen, der 3. Liga oder der Regionalliga teilnimmt, so erstreckt sich die Ausnahmegenehmigung zusätzlich auf die Mannschaft der Tochtergesellschaft. Für die Lizenzligamannschaft gilt dieses nur, sofern ihm auch die nach der Lizenzordnung Spieler des Ligastatus erforderliche Spielerlaubnis erteilt wird. Der Antrag gemäß Ziffer 5 Buchstabe a.) ist in diesem Fall vom Mutterverein und der Tochtergesellschaft gemeinsam zu stellen.

(...)

11. Junioren mit einer Spielerlaubnis nach Ziffer 2- 4 werden für sportliche Vergehen, deren sie sich im Spielbetrieb schuldig gemacht haben, nach den für den Spielbetrieb maßgebenden Vorschriften von den hierfür zuständigen Rechtsorganen bestraft.

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Ziffer 1: Die Kann-Bestimmung wurden damals mit selbem Wortlaut aus der DFB Jugendordnung übernommen. Da diese Möglichkeit im SHFV gegeben ist, soll die Formulierung angepasst werden.

Ziffern 3/4/5/11: Die DFB-Jugendordnung wurde angepasst. Da sie die Grundlage für unsere SHFV-Jugendordnung bildet, sind diese Änderungen entsprechend zu übernehmen.

Beschluss Nr. 18 der 2. ordentlichen Präsidiumssitzung des SHFV am 26.03.2022

Antrag: § 17a Jugendordnung

Antragsteller: Jugendausschuss

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig beschlossen, dass § 17a der Jugendordnung wie folgt geändert wird:

§ 17a Einsatz von Juniorinnen in Frauenmannschaften

1. Juniorinnen dürfen grundsätzlich nicht in einer Frauenmannschaft spielen. Bei Zuwiderhandlungen sind die Juniorinnen nicht spielberechtigt. Die Vereine bzw. Tochtergesellschaften tragen dann die spieltechnischen Folgen nach den Vorschriften der maßgeblichen Spielordnung. Außerdem werden die betreffenden Vereine und Tochtergesellschaften bestraft.
2. Juniorinnen des älteren B-Jugendjahrgangs können eine Spielerlaubnis für alle Frauenmannschaften ihres Vereins erhalten. Juniorinnen des älteren B-Jahrgangs sind die Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 16. Lebensjahr vollenden bzw. vollendet haben. Die Spielerlaubnis wird von der Passstelle des SHFV im Auftrage des SHFV-Frauen- und Mädchenausschusses jedoch nur dem Stammverein erteilt, vorausgesetzt die Juniorin besitzt auch die Spielerlaubnis für Pflichtspiele für die Juniorinnen des betreffenden Vereins. Wechselt die Juniorin den Verein, erlischt die erteilte Zustimmung zur Freigabe.
3. Aus Gründen der Talentförderung ist in Ausnahmefällen auf Antrag eine Spielerlaubnis für B-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs für die Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga zu erteilen. Dies gilt nur für Spielerinnen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens ~~zehn~~ vier Länderspiele in einer DFB-Juniorinnen-Nationalmannschaft bestritten haben **und, wenn der/die zuständige DFB-Trainer/in der Spielrechtserteilung zustimmt.**
4. Die Spielerlaubnis ist unter folgenden Voraussetzungen zu erteilen:
 - a) schriftlicher Antrag des Vereins,
 - b) schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters und Unbedenklichkeitsbescheinigung eines anerkannten Sportarztes.
5. Die Spielerlaubnis für die Juniorinnenmannschaft bleibt daneben bestehen.
6. Jedoch darf keine freigeholte B-Juniorin mit einem Spielrecht für Frauenmannschaften ihres Vereins in einer anderen Altersklasse eingesetzt werden als in der B-Jugend selbst. Auch ein Austausch der freigeholten B-Juniorin gemäß § 11 Ziffer 2 Satz 3 ist nicht zulässig. Ein Einsatz in einer Frauenmannschaft darf jedoch nur einmal an einem Spieltag erfolgen.
7. Nach Abschluss ihrer Pflichtspiele können freigeholte Juniorinnen des älteren B-Juniorinnenjahrgangs an allen Spielen der Frauenmannschaften teilnehmen.
8. Wegen des Einsatzes einer Juniorinnenspielerin mit einer Spielerlaubnis für Frauenmannschaften darf kein Jugendspiel dieses Vereins abgesetzt werden.
9. Juniorinnen mit einer Spielerlaubnis für Frauenmannschaften dürfen an einem Tag nur in einem Spiel zum Einsatz kommen.



10. Juniorinnen mit einer Spielerlaubnis nach Ziffer 2- 4 werden für sportliche Vergehen, deren sie sich im Spielbetrieb schuldig gemacht haben, nach den für den Spielbetrieb maßgebenden Vorschriften von den hierfür zuständigen Rechtsorganen bestraft.

§ 29 der Spielordnung findet Anwendung bei Einsatz von nicht ordnungsgemäß freigeholten B-Juniorinnen im Sinne dieser Vorschrift.

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Die DFB-Jugendordnung wurde angepasst. Da sie die Grundlage für unsere SHFV-Jugendordnung bildet, sind diese Änderungen entsprechend zu übernehmen.



Beschluss Nr. 19 **der 2. ordentlichen Präsidiumssitzung des SHFV am 26.03.2022**

Antrag: **Ergänzung des Ordnungsgeldkataloges im Anhang zur Finanzordnung**

Antragsteller: Herrenspielausschuss

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig die Ergänzung des Ordnungsgeldkataloges um die Ziffer 20 wie folgt beschlossen:

I. Gebührenart	II. Rechtsgrundlage	IIIa. Verband	IIIb. Kreis
20. Nichtvorlage von Unterlagen zum Antrag auf Erteilung einer Spielerlaubnis (Überprüfungsauftrag)	Anhang Melde- und Passwesen Ziffer 3.3 i.V.m. § 1c Abs. 2 MuP	bei Antrag ohne Einverständnis des Spielers 50,00 €, Im Übrigen 25,00 €	

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Gemäß Ziffer 3.3 im Anhang zum Melde- und Passwesen kann der SHFV ein Ordnungsgeld in Höhe von bis zu 50,00 € je Einzelfall verhängen, sofern der Verein die erforderlichen Original-Unterlagen zur Beantragung eines Spielrechts nicht fristgemäß innerhalb von 14 Tagen zur Überprüfung vorlegt. Den Tatbestand, dass ein Ordnungsgeld bis zu 50,00 € verhängt werden darf, gibt es bereits, jedoch muss dieser noch in den Ordnungsgeldkatalog integriert werden.

Zugleich wird die Festsetzung des Ordnungsgeldes im Rahmen von *bis zu 50,00 €* konkretisiert.



Beschluss Nr. 20 **der 2. ordentlichen Präsidiumssitzung des SHFV am 26.03.2022**

Antrag: **Einsatz von geringfügig Beschäftigten in Qualifizierungsmaßnahmen der Kreisfußballverbände**

Antragsteller: SHFV-Ausschuss für Qualifizierung

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig wie folgt beschlossen:

Für die Ausbildung in den künftigen Partnerkreisen/Kreisfußballverbänden im SHFV werden ab Oktober 2022 bis zu sechs geringfügig Beschäftigte eingestellt, welche verteilt auf die Regionen/Partnerkreise unter folgender Prämisse eingesetzt werden:

- Die Kreislehrwarte können weitere Referent*innen benennen. Diese müssen über die vorgegebenen Qualifizierungsmerkmale verfügen.
- Die Abrechnungen erfolgen künftig über den SHFV mit gesonderten kreisbezogenen Kostenstellen.
- Erzielte Erträge werden den Kreisen per 31.12. eines jeden Jahres erstattet. Mit möglichen Verlusten werden die Kreise belastet.
- Mögliche freie Kapazitäten bei den geringfügig Beschäftigten werden für die Qualifizierung im USFP eingesetzt oder die monatliche Auszahlung (zur Zeit 450,00 €) wird entsprechend reduziert.

Begründung:

Wegen der umfangreichen Änderungen und Neuerungen in der DFB-Ausbildungsordnung entsteht in den Kreisen ein erheblicher Mehraufwand bei den Qualifizierungsmaßnahmen.

Dies u.a. durch folgende Punkte:

- Notwendiger Einsatz eines zweiten Referenten
- Deutliche Erhöhung der Qualifizierungsansprüche an die Referenten
- Verlängerung der Ausbildungszeit bei der C-Lizenz
- Einführung des Kindertrainerzertifikates mit zeitlichem Aufwand und ebenfalls zusätzlichem Referenteneinsatz

Der SHFV-Ausschuss für Qualifizierung empfiehlt daher, den vorbezeichneten Einsatz von geringfügig Beschäftigten.



Nutzungsbedingungen DFBnet Pass Online im Schleswig-Holsteinischen Fußballverband

1. Allgemeines

- 1.1. Pass Online ist eine Webapplikation des DFBnet, die es autorisierten Vereinen ermöglicht, Anträge auf Erteilung einer Spielerlaubnis über das Internet zu bearbeiten.
- 1.2. Die Autorisierung erfolgt über den SHFV und setzt die rechtsverbindliche Anerkennung dieser Nutzungsbedingungen voraus. Die Verpflichtung, darüber hinaus auch die AGB/Nutzungsbedingungen der DFB GmbH anzuerkennen, bleibt hiervon unberührt.

2. Nutzung von DFBnet Pass Online

- 2.1. DFBnet Pass Online steht den autorisierten Mitgliedsvereinen (Nutzer) zeitlich unbefristet zur Nutzung zur Verfügung. SHFV und **DFB GmbH & Co. KG** behalten sich jedoch vor, nach alleinigem Ermessen jeglichen Zugang zu dieser Webapplikation ohne Ankündigung dem Nutzer zu verweigern und/oder den Betrieb ohne Ankündigung einzustellen. Die Nutzung von DFBnet Pass Online darf ausschließlich in gesetzlich zulässiger Weise und vertragsgemäß erfolgen, insbesondere unter Einhaltung dieser Nutzungsbedingungen.
- 2.2. Der Nutzer ist für sämtliche Handlungen, die unter seinem Account vorgenommen werden, verantwortlich, soweit das vom Nutzer gewählte Passwort in Kombination mit der vergebenen Nutzerkennung eingegeben wurde.
- 2.3. Der Nutzer versichert ausdrücklich, dass die mit der Anwendung von DFBnet Pass Online von ihm Beauftragten voll geschäftsfähig und für ihn vertretungsberechtigt sind.
- 2.4. Der Nutzer versichert ausdrücklich, dass sämtliche Angaben, die er im Rahmen der Beantragung einer Spielerlaubnis macht, von ihm geprüft wurden und wahrheitsgemäß sind.
- 2.5. Der Nutzer nimmt zur Kenntnis, dass im Rahmen der Antragstellung über DFBnet Pass Online erforderliche Mitteilungen und Nachfragen regelmäßig über das E-Postfachsystem des SHFV kommuniziert werden.
- 2.6. Eine Spielerlaubnis kann nur auf Grundlage der maßgeblichen Statuten des DFB (Spiel- und Jugendordnung) des SHFV (Spiel-, Jugendordnung und Melde- u. Passwesen) sowie der FIFA (Reglement bezüglich Spielerstatus und Transfer von Spielern) erteilt werden. Der Nutzer erkennt diese – in der jeweils gültigen Fassung – als für sich verbindlich an.

3. Aufbewahrungspflichten und –fristen

- 3.1. Der Nutzer ist verpflichtet, sämtliche für die Beantragung eines Spielrechts erforderlichen Original-Unterlagen, insbesondere die unterzeichneten Spielerlaubnis-Anträge und ihm vorliegende Spielerpässe, für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren ab Antragstellung aufzubewahren. **Darüber hinaus sind Einwilligungserklärungen und Erklärungen über Nutzungsrechte solange aufzubewahren, wie diese Gültigkeit haben (in der Regel bis zu einem Widerruf) bzw. entsprechende, darauf beruhende Datenverarbeitungen vorgenommen werden.**
- 3.2. Auf entsprechende Anforderung sind dem SHFV die nach der SHFV-Spielordnung/Melde- u. Passwesen und diesen Nutzungsbedingungen aufzubewahrenden Original-Unterlagen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen im Original zur Einsicht vorzulegen.
- 3.3. Kommt der Nutzer der Aufforderung nicht fristgerecht nach, kann gegen ihn ein Ordnungsgeld bis zu € 50,00 je Einzelfall verhängt werden. Ferner gilt der betroffene Spieler als nicht spielberechtigt verbunden mit der Folge der Anwendung von § 29 der Spielordnung des SHFV.

4. Gebühren

- 4.1. Die für die Erteilung einer Spielerlaubnis durch den SHFV zu erhebende Gebühr wird durch den Nutzer im Lastschriftverfahren entrichtet. Die Autorisierung für DFBnet Pass Online setzt die Teilnahme am Lastschriftverfahren voraus.
- 4.2. Die Gebühren werden mit Antragstellung zur Zahlung fällig.
- 4.3. Soweit das angegebene Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, sind die Voraussetzungen für die Erteilung einer Spielerlaubnis nicht erfüllt. Ein bereits erteiltes Spielrecht ist von Anfang an nichtig.
- 4.4. Die Abrechnung über die im Lastschriftverfahren entrichteten Gebühren erfolgt monatlich.

5. Datenschutz

- 5.1. Der Nutzer nimmt zur Kenntnis, dass die personenbezogenen Daten, die ihm im Rahmen einer Antragstellung über DFBnet Pass Online zur Kenntnis gelangen, den gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz unterliegen.
- 5.2. Der Nutzer trägt die Verantwortung dafür, dass diese Daten nur im Rahmen der Antragstellung Verwendung finden und nicht für andere Zwecke genutzt werden.

6. Änderung dieser Nutzungsbedingungen

- 6.1. Der SHFV behält sich das Recht vor, diese Nutzungsbedingungen zu ändern, sofern die Änderung der Nutzungsbedingungen für den Nutzer zumutbar ist. Änderungen der Nutzungsbedingungen wird der SHFV spätestens zwei Wochen vor deren Inkrafttreten in für den Nutzer zumutbarer Weise bekannt gegeben, regelmäßig über das E-Postfach.
- 6.2. Die Änderung der Nutzungsbedingungen für die Nutzung von DFBnet Pass Online gilt als genehmigt, wenn der Nutzer die Webapplikation auch einen Monat nach Inkrafttreten der geänderten Nutzungsbedingungen noch weiter nutzt. Der SHFV wird hierauf im Rahmen der Bekanntgabe der Änderung hinweisen.

Die Nutzungsbedingungen werden mit Unterzeichnen des DFBnet-Kennungsantrags des Schleswig-Holsteinischen Fußballverbandes automatisch anerkannt.